

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

der Firma Kruse International GmbH (eingetragen im Handelsregister AG Frankfurt/M. – HRB-Nr. B 19527)

## I. Geltungsbereich / Vertragsabschluß

Aufträge werden ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen ausgeführt. Abweichende Regelungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung.

## II. Angebot

Angebote werden auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt vorgelegten Unterlagen des Auftraggebers erstellt. Bei Abweichungen später eingereicherter Original-Unterlagen behält sich die Auftragnehmerin (Fa. Kruse International GmbH) eine Anpassung ihres Angebots vor. Bereits getätigte Arbeiten, die auf Grundlage der ersteingereichten Unterlagen erfolgten, aber durch das Nachreichen abweichender Unterlagen nutzlos geworden sind, hat der Auftraggeber gesondert zu vergüten.

Der Auftrag wird erst durch schriftliche Bestätigung für die Firma Kruse International GmbH verbindlich.

## III. Zahlung, Verzug und Aufrechnung

1. Die Preise sind Endpreise in Euro und gelten zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen unverzüglich nach Rechnungserhalt fällig und ohne Abzug zahlbar.
3. Bei Zielüberschreitung werden Zinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 288 BGB (bei Verbrauchern von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz) berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
4. Wird der Rechnung nicht innerhalb von 7 Werktagen nach Erhalt widersprochen, gilt die Rechnung als anerkannt.
5. Die Firma Kruse International GmbH ist berechtigt, einen Vorschuß von 1/3 des Angebotsbetrags für Aufträge zu verlangen, deren Endabrechnung erst nach 4 Wochen zu erwarten ist. Nach 8 Wochen Bearbeitung ist die Firma Kruse International GmbH berechtigt, ein weiteres Drittel als Vorschuß auf die Angebotssumme zu verlangen. Falls zuvor noch kein Vorschuß verlangt wurde, kann nach 8 Wochen insgesamt 2/3 Vorschuß auf den Brutto-Auftragswert verlangt werden.
6. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen oder die Zurückbehaltung erklären.

## IV. Gefahrübergang bei Versand und Fracht

1. Der Versand der Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Der Gefahrübergang erfolgt, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist und vollzieht sich unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt.
2. Ist die Ware oder die von der Firma Kruse International GmbH erbrachte Arbeit (auf Datenträgern o.Ä. oder in einem Netzwerk) bereits versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die die Firma Kruse International GmbH nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr schon mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Abnehmer / Auftraggeber über.

## V. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen der Firma Kruse International GmbH und dem Auftraggeber/Kunden Eigentum der Firma Kruse International GmbH. Als Bezahlung gilt erst der Eingang der Gegenleistung bei der Firma Kruse International GmbH.
2. Der Abnehmer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Abnehmer schon jetzt an die Firma Kruse International GmbH ab, die diese Abtretung annimmt. Solange der Abnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber der Firma Kruse International GmbH nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät, bleibt die Firma Kruse International GmbH weiter zur Einziehung der Forderung berechtigt. Auf Verlangen der Firma Kruse International GmbH hat der Abnehmer die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldnern die erfolgte Abtretung mitzuteilen.
3. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Abnehmer für die Firma Kruse International GmbH vor, ohne daß daraus für letztere Verpflichtungen entstehen. Dabei und auch im Falle der Vermischung, Vermengung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht der Firma Kruse International GmbH gehörenden Waren, steht der Firma Kruse International GmbH der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis der Vorbehaltsware zu den übrigen verarbeiteten o.ä. Waren zu. Über etwaige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Abnehmer die Firma Kruse International GmbH unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

## VI. Korrekturen, Prüfung bei Weiterverwendung

1. Abzüge (Kopien, Laserdrucke, Andrucke), Filme, Reinzeichnungen, Digitalproofs, Formproofs o. Ä. sind vom Auftraggeber inhaltlich und formal auf Fehler zu überprüfen und für druckreif zu erklären (Druckfreigabe). Durch uns verschuldete Fehler werden unverzüglich und kostenlos berichtet.
2. Eventuelle Korrekturen hat der Auftraggeber vor der Weiterverwendung erneut auf Fehler zu überprüfen und freizugeben (Druckfreigabe).
3. Wir haften nach Druckfreigabe nicht für die vom Auftraggeber übersehenen Fehler.
4. Die Kosten für Besteller- und Autorenkorrekturen werden dem Auftraggeber gesondert berechnet.
5. Die Auftragnehmerin haftet nicht für die inhaltlichen Vorgaben des Auftraggebers.
6. Die Auftragnehmerin übernimmt keine Haftung, wenn Reinzeichnungen, Filme, digitale Daten o. Ä. mit Satzfehlern oder anderen (z.B. inhaltlichen) Mängeln für Inserate, Auflagendruck o.Ä. weiterverwendet werden und aus diesem Grund Schadensersatzforderungen gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden.

7. Eine erforderliche Druckabnahme erfolgt zusammen mit dem Auftraggeber und nur aufgrund besonderer Vereinbarung durch uns alleine. Bei Übernahme der Druckabnahme durch uns sind wir berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben.

## **VII. Untersuchungs- und Rügepflichten**

1. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Freigabeerklärung auf den Auftraggeber über, sofern es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem anschließenden Fertigungsverfahren entstanden sind oder erst in dem anschließenden Fertigungsverfahren erkannt werden konnten.
2. Beanstandungen offensichtlicher Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, sind nur innerhalb zwei Wochen nach Empfang der Ware zulässig und müssen schriftlich erfolgen. Hierzu zählen z.B. leicht sichtbare Beschädigungen der Ware, Mehr- oder Minderlieferungen von mehr als 10%, offensichtliche Farbabweichungen, . . . .  
Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, müssen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden.
3. Ist für beide Parteien der Kauf ein Handelsgeschäft, hat die Rüge abweichend von Abschnitt VII. Nr. 2 der AGB unverzüglich zu erfolgen (§ 377 HGB).
4. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

## **VIII. Sachmängelgewährleistung, Mehr- / Mindermengen**

1. Mängel der gelieferten Sache werden von der Auftragnehmerin innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von zwei Jahren ab Ablieferung nach entsprechender Mitteilung durch den Auftraggeber behoben. Bei Lieferung von gebrauchten Waren verkürzt sich die Gewährleistungsfrist auf 12 Monate.
2. Bei berechtigten Beanstandungen ist die Auftragnehmerin nach ihrer Wahl unter Ausschluß anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet. Im Falle verzögerter, unterlassener oder fehlgeschlagener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung gilt erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen.
3. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigt nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
4. Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Digital-Proofs / Andrucke und dem Endprodukt.
5. Bei Druckprodukten können Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Auflage nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge.

## **IX. Haftung**

1. Die Haftung der Auftragnehmerin (Firma Kruse International GmbH) beschränkt sich grundsätzlich auf Schäden, die durch ihr vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurden.
2. Die Auftragnehmerin schließt ihre Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern sie nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betrifft oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen ihrer Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.
3. Für unmittelbare Sachschäden aus einem oder mehreren Schadensereignissen haftet die Auftragnehmerin bis zur fünfzehnfachen Summe des Auftragswertes. Der Auftragnehmer haftet nicht für Vermögensschäden, mittelbare Schäden, Produktionsausfall, entgangenen Gewinn oder Bearbeitungsschäden.
4. Die Auftragnehmerin haftet nur für solche Schäden, die während der Verjährungsfrist für Sachmängelhaftungsansprüche gemäß Abschnitt VIII. eintreten und die dem Auftragnehmer unverzüglich nach Schadenseintritt mitgeteilt werden.
5. Die vorstehenden Haftungsregelungen (Abschnitt IX. Nrn. 1-4) gelten auch zugunsten der an der Durchführung dieses Auftrages beteiligten Zulieferanten, Lizenzgeber und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

## **X. keine Archivierung**

Dem Auftraggeber zustehende Produkte (Daten und Datenträger) werden von der Auftragnehmerin nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts an den Auftraggeber hinaus archiviert.

## **XI. Urheberrecht**

Der Auftraggeber versichert, im Zusammenhang mit der Beauftragung die Urheberrechte Dritter geklärt und mögliche Eingriffe in die Lizenz- oder Urheberrechte Dritter vorab mit den Rechteinhabern geklärt zu haben und versichert, daß durch den Auftrag keine Rechte Dritter verletzt werden.

Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, verletzt werden. Der Auftraggeber stellt die Auftragnehmerin von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung frei.

## **XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, so ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis einschließlich Wechsel- und Scheckprozessen der Geschäftssitz der Firma Kruse International GmbH. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.